

dem gemeinem Hauss-Mann einige Beschwerden/ Gelder/ oder Hand-Dienste und Wagen-Führern aufzubürden/ abzufordern/ oder anzunehmen/ so lieb einem jeden ist/ die in offi angeführter Policey-Ordnung enthaltene Straffen und andre- re ernstlichste Ahndungen zu vermeiden: Wie insonderheit dann wegen der ver- boenen Wagen-Führern so wohl derjenige/ der sie erfordert/ als der sie ansaget/ nicht weniger auch/ der sie leistet und verrichtet/ jeder vor sich der Schärfe nach angesehen werden solle. Damit nun solches zu männliches Wissenschaft gebracht werde / so soll diese verneuerte Verordnung und Patent nicht allein von denen Canzeln abgelesen / sondern auch an denen gewöhnlichen publi- quen Orten und Stellen überall auf dem Lande affigiret / und alles Ernstes darüber gehalten werden. Wornach sich alle / die es angehet / gehorsamlich zu achten haben. Urfkundlich unterm Königl. und Churfürstl. Regierungs-
Insiegel. Geben Staade den 1. Decembr. 1724.

Wider eigenmütige Bediente.

Wir GEORG II. von Gottes Gnaden/
König von Groß-Britannien / Frankreich und Ir- /
land, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und /
Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz- /
Schahmeister und Thür-Fürst &c.

Fügen hiemit jedermanniglich zu wissen : Ob Wir wohl in Erwagung/ daß durch nichts mehr als durch Handhabung Rechts und Gerechtig- keit der von GOTT Uns anvertrauten Lande und Leuten Wohlfahrt und Bestes befordert werden könne/ stets bestissen sind / Unsere gesamte Col- legia, Canzelen/ Aemter und Gerichte so viel immer möglich/ mit nicht nur wohl-qualificirten/ sondern auch neuen und redlichen Diensten zu besetzen/ inzwischen aber/ zumahl bey Unserer Erinnerung von Unseren reuischen Lan- den es wohl geschehen könne/ daß einer und anderer seiner uns geleisteten Ehdes- Pflicht so weit vergessen möchte/ daß er aus Eigen-Nutz/ Passion- oder andern Neben-Absichten das Recht zu kränken / oder andern zu schaden sich unter- stünde ; Und denn/ um solchen Landes-verderblichen Missbräuchen in zeit zuvorzubauen nöthig seyn will / die in denen gemeinen Rechten so wohl als in denen von unsern in GOTT ruhenden Vorfahren in der Regierung ausges- lossenen Verordnungen auf unreue und intressirte Bediente gesetzte Straf- fen zu erneuern/ und zu exasperiren. Das Wir deinnach auf reiflich hier- über gepflogenen Daht hiermit und Krafft dieses unsers ernstlichen Gebots

P p p p p

aller